Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

45 (22.5.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 45

Karlsruhe, den 22. Mai

1951

Inhalts-Verzeichnis

I. Verwaltungsangelegenheiten

432 Tauglichkeitsvorschrift (DV 107); hier: Wiederholungsuntersuchungen

III. Betrieb und Fahrplan

- 433 Betriebsleistungsermittlung; Änderung in der Führung des Betriebsbuches
- 434 Beförderung von Schemelwagenpaaren

IV. Verkehr

0

435 Beförderung von Trockeneis

436 Beförderung von Zollgepäck über Basel

- 437 Sonntagsrückfahrkarten; hier: Freigabe von Zügen vor 12.00 und nach 24.00 Uhr
- 438 Wirtschaftswerbung auf Eisenbahngebiet

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

439 Kostenlose Abgabe von Hautschutzsalbe

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

432 Tauglichkeitsvorschrift (DV 107); hier: Wieder

holungsuntersuchungen 5 Ps 106 Polu (ABI 45, 22, 5, 51.)
Die nach § 17 der Tauvo — Ausgabe 1950 — durchzuführenden Wiederholungsuntersuchungen sollen sich
— nach Weisungen des Eisenbahn-Sozialamtes Frankfunt (Main) furt (Main) — von sofort an nicht nur auf das Seh-und Hörvermögen der Bediensteten erstrecken, sondern auch

a) eine sog Chediakuntersuchung zur Früherkennung

einer Lues
b) eine Urinuntersuchung
c) eine Untersuchung des Herzens, Kreislaufs und der
Lunge einschließen. Auch der Blutdruck soll gemessen werden.

Gleiches gilt für alle Neueinstellun-gen, also bei allen großen oder kleinen Allgemeinuntersuchungen. Im Zweifelsfall veranlassen die Bahnärzte eine Unter-

suchung durch den Lungenfacharzt (womöglich beim Staatl. Gesundheitsamt). Wenn nötig, soll versucht werden, das Gutachten des Lungenfacharztes auch auf die Herztätigkeit auszudehnen.

die Herztätigkeit auszudehnen.

Die Untersuchungswerte zu b) und c) sind in der Antwort auf Frage 15 im Bericht über die Wiederholungsuntersuchung (Vordruck 107.04) oder am Schluß des Vordrucks unter "Bemerkungen" anzugeben.

Für die Untersuchungen zu a) müssen noch weitere Weisungen abgewartet werden. Wir wollen die Wiederholungsuntersuchungen dadurch jedoch nichtlänger hinausschieben und werden sie zunächst ohne hinausschieben und werden sie zunächst ohne die Chediakuntersuchung vornehmen lassen. Wir erune Chediakuntersuchung vorhehmen lassen. Wir ersuchen die Ämter, Eisenbahn-Ausbesserungswerke und uns unmittelbar unterstellte Stellen, mit den Bahnärzten sofort zu vereinbaren, wie sich die — in Verf 5 Ps 106 Polu vom 18. 4. 1951 (nur an diese Stellen gerichtet!) zusammengestellten — Wiederholungsuntersuchungen auf die einzelnen Monate verteilen sollen, den ist die Untersuchungen in diesem Jahren bis Ausgen damit die Untersuchungen in diesem Jahre bis Anfang November erledigt sind. Mit den Wiederholungsuntersuchungen für April ds Js soll sofort begonnen werden, wenn es nicht bereits geschehen ist. Am 1. 11. 1951 melden die Dienststellen dem Amt,

die Ämter, EAW'e und uns unmittelbar unterstellten Stellen am 5. 11. 1951 uns für das Jahr 1951: a) die Zahl der Wiederholungsuntersuchungen

b) die Zahl der großen und kleinen Einstellungsunter-

c) die Zahl der Chediakuntersuchungen d) die Zahl der zweifelhaften und positiven (getrennt) Chediakuntersuchungen
e) die Zahl notwendiger Wassermannuntersuchungen

f) die Zahl der durch die Wassermannuntersuchungen als positiv bestätigten Chediakuntersuchungen g) die Zahl der lungenfachärztlichen Begutachtungen bei

Einstellungsuntersuchungen
 Wiederholungsuntersuchungen

die Zahl der anläßlich der Wiederholungsunter-suchungen aus dem Betriebsdienst zurückgezogenen h) die Bediensteten wegen

mangelhafter Sehschärfe
 mangelhaften Hörvermögen

Farbenuntüchtigkeit 3.

Positiver Wassermann'scher Reaktion

krankhaften Lungenzustandes

6. Herz- und Kreislaufstörung

7. sonstiger Gründe.

Dabei ist anzugeben, welche Gruppen von Bedien-steten in diesem Jahre zur Wiederholungsuntersuchung herangezogen wurden.

Tag und Ergebnis jeder Wiederholungs-untersuchung sind in den Personalien-bogen (für Beamte und Lohnbedienstete) zu vermerken.

III. Betrieb und Fahrplan

433 Betriebsleistungsermittlung; Anderung in der Führung des Betriebsbuches

31 B 50 Büz (ABI 45. 22. 5. 51.)

Vorgang: Vfg HVB 31.314 Büz 82 vom 8. 5. 1951

In der Führung des Betriebsbuches treten ab sofort folgende Änderungen gegenüber dem Abschnitt VII A der VBL in Kraft:

Zu § 1 (3)

Die Abschnitte A bis C sind nur von den Bahnhöfen zu führen, auf denen mehr als zehn Regelzüge am Tage behandelt werden (dh, auf denen insgesamt mindestens 10 Regelzüge enden, beginnen, mit Wagenaustausch behandelt oder umgespannt werden).

Der Abschnitt F ist von den Bahnhöfen zu führen, die außer dem Güterschuppen und der Ladestraße noch weitere Zusatzanlagen sowie einen monatlichen Wagenausgang von mehr als 100 Wagen haben.

Der Abschnitt G 3 entfällt für alle Bahnhöfe.

Der Abschnitt G 4 ist nur auf Anordnung der ED zu führen.

zu führen.



Zu § 6 (1 u 2)

Die Ziffern 1) und 2) erhalten folgende Fassung:

(1) In den Unterabschnitten E1 und E3 sind alle endenden und beginnenden Regelzüge, sowie die Regelzüge mit Wagenaustausch in folgender Reihenfolge aufzuführen:

Reisezüge (einschl Dienstpersonenzüge), Schnell- und

Reisezuge (einschl Dienstpersonenzuge), Schnell- und Eilgüterzüge, Durchgangsgüterzüge, Nahgüterzüge, sonstige Regelzüge (ausschl Lpaz u Lz).

Zugbildungsbahnhöfe müssen die gebildeten Durchgangsgüterzüge im Unterabschnitt E 3 nach Zugbildungszielen ordnen. Im übrigen müssen in dieser Unterteilung alle Züge nach der Zeitfolge eingetragen werden.

(2) Die Sonderzüge sind in die Unterabschnitte E 2 und E 4 einzutragen. Je nach dem Umfang können in diesen Unterabschnitten die Reise- und Güterzüge zu-sammengefaßt oder in der gleichen Reihenfolge wie Regelzüge eingetragen werden. Die gebildeten Bedarfs- und Sonderdurchgangsgüterzüge sind jeweils im Anschluß an die Regelzüge des gleichen Zugbildungszieles vorzutragen.

Zu § 8 (1)

In den Abschnitten G 1 und G 2 sind nur noch die umgespannten, nicht mit Wagenaustausch behandelten Regel- und Sonder güter züge nachzuweisen.

Zusatz der ED:

Zu § 1 (3):

Die BÄ bestimmen unter den genannten Bedingungen diejenigen Bfe, die künftig den Abschnitt F noch zu führen haben. Jeweils 1 Monat nach jedem Fahr-planwechsel überprüfen die BÄ bei den betreffenden Bfen, ob die Voraussetzungen zur Weiterführung dieses Abschnitts noch gegeben, bzw ob weitere Bfe zur Führung des Abschnitts F zu verpflichten sind. Der Abschnitt VII A der VBL ist zu berichtigen.

434 Beförderung von Schemelwagenpaaren

31 B 7 Bavf (ABI 45. 22. 5. 51.)

(Beruht auf Verf der HVB 31.312 Bavf 149 v. 28. 4. 1951) Bei Schemelwagenpaaren müssen alle Wagen an die Druckluftbremse angeschlossen sein (neu FV § 91 (6)2 alt FV § 92 (14)). Um dies zu erreichen, müssen Sche-melwagenpaare, die nur durch die Ladung selbst oder durch Steifkupplung verbunden sind, mit Langlei ausgerüstet sein.

Die bisher vorgesehene Erleichterung, wonach auch Schemelwagenpaare ohne Langlei eingestellt werden durften, ist aufgehoben. ABIVerf 120/1949 ist hinfällig.

Die Bestimmungen über die Rückbeförderung der Langlei (Bremsvorschrift Teil II § 19 D (4)) sind ge-wissenhaft zu befolgen, damit auf den Versandstellen kein Mangel an Langlei auftritt.

IV. Verkehr

435 Beförderung von Trockeneis

7 V 12 Vgbe (ABI 45. 22. 5. 51.)

Vorgang: Verf HVB v. 8. 5. 1951 — 51.511 Vgbe 1 — ABIVerf 37/367 vom 27. 4. 1951
Die HVB hat der Arbeitsgemeinschaft Chemische

Industrie weiter zugestanden, daß die als Eilstückgut aufgegebenen Trockeneissendungen auch durch die Expreßgutabfertigungen ausgeliefert werden, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist und dadurch eine schnellere Aushändigung an den Empfänger erzielt werden kann.

Aufkommende Trockeneissendungen sind der getrof-

fenen Regelung entsprechend auszuliefern.

Bedienstete unterweisen.

436 Beförderung von Zollgepäck über Basel 9 Vt 7 Vzr (ABI 45. 22. 5. 51.)

Vorgang: ABest 6 zu PBV II § 4 (7) und § 14 (20) Vom 20. Mai 1951 an wird der Grenzaufenthalt der internationalen Reisezüge wesentlich abgekürzt. Zur Vermeidung von Verspätungen durch die Zollabfertigung von Reisegepäck sind die Ausführungsbestimmungen zu PBV II § 4 (7) und § 14 (20), soweit sie nachstehend wiedergegeben werden, zu beachten:

"Die Fahrladeschaffner haben Gepäcksendungen, die direkt abgefertigt sind und auf Bahnhof Basel Bad Bf in die Schweiz bzw nach Deutschland über-gehen, während der Fahrt in das "Verzeichnis der an fremde Bahnen übergehenden Gepäckstücke", dreifach im Durchschreibeverfahren auszufertigen ist, einzutragen (Vordruck Kar 2504 a und 2504 b).

Die Heimatbahnhöfe rüsten die Fahrladeschaffner mit den erforderlichen Vordrucken aus."

Expreßgutsendungen sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

Bei ABest 6 zu PBV II ist diese Verfügung vorzumerken.

437 Sonntagsrückfahrkarten; hier: Freigabe von Zügen vor 12.00 Uhr und nach 24.00 Uhr

9 Vt 2 Tpew (ABI 45, 22.5.51.)

Abweichend von den Tarifbestimmungen über die Geltungsdauer der Sonntagsrückfahrkarten (DPT II, D Ib, ABest 2. und 3.) werden in Anpassung an die Fahrplanlage nachstehend aufgeführte Züge, die an Sonn- und Feiertagen vor 12.00 Uhr verkehren, bzw an Werktagen nach Sonn- und Feiertagen nach 24.00 Uhr ankommen, zur Benutzung mit Sonntagsrückfahrkarten freigegeben:

A. Vor 12.00 Uhr verkehrende Züge

Strecke Zug Nr darf benutzt werden ab Bahnhof

301	D 269	Müllheim (Baden)	ab 10.27 Uhr
	3237	Rastatt	ab 10.43 "
	F 163	Basel Bad Bf	ab 10.48 "
		Freiburg (Breisgau) Hbf	ab 10.52 "
	894	Freiburg (Breisgau) Hbf	ab 11.00 "
	977	Rastatt	ab 11.01 "
	T 3338	Efringen-Kirchen	ab 11.22 "
	3868	Appenweier	ab 11.41 "
	T 867	Lahr-Dinglingen	ab 11.44 "
	D 159	Offenburg	ab 11.59 "
301 a	E 584	Villingen (Schwarzw)	ab 10.08 Uhr
	DT 676	Offenburg	ab 10.20 "
		Radolfzell	ab 10.30 "
	1407	Hausach	ab 10.44 "
	D 159	Triberg	ab 10.45 "
	E 814	Engen	ab 10.50 "
	D 170	Donaueschingen ·	ab 10.52 "
	1436	Offenburg	ab 10.55 "
		Singen (Hohentwiel)	ab 11.12 "
		Villingen (Schwarzw)	ab 11.40 "
	E 690	Konstanz	ab 11.50 "
301 b	3624	Friedrichshafen	ab 10.24 Uhr
	E 554	Radolfzell	ab 10.30 "
	ET 551	Lindau Hbf	ab 11.07 "
302		Freudenstadt Hbf	ab 10.20 Uhr
	3916	Rastatt	ab 11.38 "
302 e	187	Kehl	ab 11.52 Uhr
302 f	1355	Bad Griesbach	ab 11.10 Uhr
302 m		Altensteig	ab 10.58 Uhr
302 n		Horb	ab 11.10 Uhr
	3090	Unterreichenbach	ab 11.28 "
303		Lahr Stadt	ab 11.38 Uhr
	1465	Lahr-Dinglingen	ab 11.44 "
303 f		Donaueschingen	ab 10.24 Uhr
		Freiburg (Breisgau) Hbf	ab 11.00 "
303 g		Seebrugg	ab 10.55 "
303 h		Bonndorf (Schwarzw)	ab 10.20 Uhr
303 p	T 659		ab 11.06 Uhr
		Müllheim (Baden)	ab 11.58 "
303 r		Efringen-Kirchen	ab 11.33 Uhr
304		Rheinfelden (Baden)	ab 10.14 Uhr
	4331		ab 11.09 "
		Erzingen (Baden)	ab 11.19 "
		Basel Bad Bf	ab 11.25 "
	1613		ab 11.38 "
	2021	Thayngen	ab 11.47 "
17 17 11		Singen (Hohentwiel)	ab 11.53 "
The Parket	4631	Rheinfelden (Baden)	ab 11.55 "
		THE RESERVE OF THE PARTY OF THE	The second secon

304 a	T	1715	Lörrach	ab 10.28 Uhr
301 a		1718	Basel Bad Bf	ab 11.56 "
304 c	T	1678	Schopfheim	ab 11.42 Uhr
304 d		1316	Weil (Rhein)	ab 11.44 Uhr
304 e		1734	Lausheim-Blumegg	ab 9.51 Uhr
1200	1	1735	Immendingen	ab 10.54 Uhr
304 g		5331	Sigmaringen	ab 9.46 Uhr
		1806	Radolfzell	ab 10.36 "
304 h		1842	Pfullendorf	ab 9.55 Uhr
		1843	Schwackenreute	ab 11.35 "
304 m		3624	Mimmenhausen-Neufrach	ab 11.14 Uhr
	ET	551	Mimmenhausen-Neufrach	ab 11.59 "
306	D	513	Friedrichshafen Hafen	ab 10.20 Uhr
		1323	Ravensburg	ab 10.23 "
		1318	Aulendorf	ab 11.06 "
	ET	516	Laupheim West	ab 11.09 "
	T	1319	Friedrichshafen Stadt	ab 11.45 "
306 a	E	587	Immendingen	ab 10.15 Uhr
	E	590	Mengen	ab 11.04 "
		3427	Schelklingen	ab 11.06 "
		3423	Immendingen	ab 11.31 "
306 b		1335	Tannheim (Württ)	ab 9.53 Uhr
		9908		ab 10.49 "
		9905	Leutkirch	ab 11.05 "
		3519		ab 11.08 "
		3523		ab 11.56 "
	ET	827		ab 11.58 "
306 c	1	323		ab 11.00 Uhr
306 d		1385		ab 11.05 Uhi
306 f		3557		ab 11.30 Uhr
306 g		1335	Kißlegg	ab 10.51 Uhr
	-	9924		ab 11.10 "
	ET	827		ab 11.34 "
306 h	To			ab 11.26 Uhi
307	-	1915		The second secon
-	E	565		ab 11.10 " ab 11.30 Uhi
307 c		1587		ab 10.58
307 e		362		ab 11.31 Uh
307 f	1	3265		ab 10.22 Uh
307 h	E	565		ab 11.28 "
207		2817		ab 11.55 Uh
307 r	cm	3320		ab 11.33 Uh
325	ST		The second secon	ab 11.40 "
		2224		ab 11.41 "
400	D	- TO THE RES		ab 10.52 Uh
406	ET			ab 11.10 "
	EI	1335		ab 11.19 "
		1543		ab 11.24 "
406 c		9389		ab 11.45 Uh
406 d		9373		ab 11.40 Uh
		0010	TEO STITUTE (TATE OF THE	THE R. P. LEWIS CO., LANSING, MICH. LANSING, MICH.

B. Nach 24.00 Uhr ankommende Züge Strecke Zug Nr darf benutzt werden bis Bahnhof

301	d dora	3284	Offenburg	an	0.10 Uhr
001	E	The state of the last	Offenburg	an	0.17 "
	10.00	3386	Basel Bad Bf	an	0.20 "
301 a	D	130	Radolfzell	an	1.55 Uhr
304		4677		an	0.23 Uhr
304 a			Basel Bad Bf	an	0.04 Uhr
DUTA			Zell (Wiesental)	an	0.22 "
306			Laupheim West	an	0.08 Uhr
307			Horb	an	0.52 Uhr
325			Tübingen Hbf	an	0.10 Uhr
340	ST		Tübingen Hbf	an	0.14
	21		Stuttgart Hbf	an	0.37 "
	T		Tübingen Hbf	an	1.31
406	E		Lindau Hbf	an	0.20 Uhr

C. Freigabe von Zügen ohne Erhebung von Zuschlägen

Für Reisende mit Sonntagsrückfahrkarten aus dem Murgtal wird die Benützung des E 309 (Strecke 301) zwischen Rastatt und Karlsruhe ohne Erhebung des Eilzugzuschlags auf der Rückfahrt zugelassen.

438 Wirtschaftswerbung auf Eisenbahngebiet

9 Vt 7 Lgrg (ABl 45. 22. 5. 51.)

Wir haben erneut Veranlassung, auf die Bestim-mungen über die Durchführung der Wirtschaftswerbung

auf Eisenbahngebiet hinzuweisen, die trotz wiederholter Verfügungen im Amtsblatt von den Dienststellen noch

immer nicht oder nicht genügend beachtet werden.

1. Die Durchführung der Wirtschaftswerbung Eisenbahngebiet ist vertraglich der Deutschen Eisenbahn-Reklame übertragen worden und darf daher grundsätzlich nur von dieser Gesellschaft betrieben werden. Für den Bezirk der ED Karlsruhe sind zwei

Bezirksdirektionen zuständig und zwar für das Land Südbaden und den Kreis Lindau die Bezirksdirektion Karlsruhe, Bahnhofstraße 26, Bezirksdirektor Josef Stöger, und für das Land Württemberg-Hohenzollern die Bezirks-

direktion Stuttgart, Neckarstraße 76, Bezirksdirektor Fritz Wissler.

Sofern Wirtschaftswerbung auf Bahngebiet aus-nahmsweise anderen Stellen übertragen wird, wie zB die Wirtschaftswerbung auf Abfahrt- und Ankunfttafeln, wird dies den beteiligten Stellen ausdrücklich bekanntgegeben, wie es zB durch Verfg vom 29. 3. 1951

— 33 (12) Fd 1 Bfp 20 Bfdp — an EVÄ, Bfe 1. und

2. Klasse geschehen ist. Fremdwerben, die entgegen diesen Grundsätzen noch auf den Bahnhöfen vorhanden sind, sind nunmehr zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu entfernen. Die Bahnhöfe setzen sich zuvor wegen evtl Abschluß eines Verlängerungsvertrages mit dem zuständigen Bezirksdirektor in Verbindung. Eigenmächtig dürfen jedenfalls keine Werben durch die Dienststelle angebracht werden, auch wenn es sich um ansprechende Aushänge von Fremdenverkehrsorten oder -gebieten handelt, von denen sich der Dienststellenleiter eine Verschönerung seiner Dienststelle verspricht. Durch Entgegenkommen wird nämlich die Bereitwilligkeit zum Abschluß von Reklameverträgen beeinträchtigt. 2. Auf den Bahnhöfen ist der Vorsteher als Dienst-

2. Auf den Bahnhöfen ist der Vorsteher als Dienststellenleiter für die Wirtschaftswerbung verantwortlich. Er bestimmt, wenn der Platz für die Werbung nicht vertraglich festgelegt ist, ggf im Benehmen mit der Eisenbahnreklame oder mit der Vertragsfirma die Stelle, an der die Werbung anzubringen ist. Hierbei hat er darauf zu achten, daß sich die Aushänge nach Schrift, Größe, Farbton usw ihrer Umgebung und den Beutwerbeitbnissen annessen. Sie dürfen weder die Schrift, Größe, Farbton usw ihrer Umgebung und den Raumverhältnissen anpassen. Sie dürfen weder die Erkennbarkeit der Bahnhofsbezeichnung beeinträchtigen, noch die Betriebs- und Verkehrssicherheit gefährden. Massenwerben, die Werben von Großfirmen, die auf einer größeren Anzahl von Bahnhöfen ausgehängt werden, wie z B VIVIL-Pfefferminz, Schachenmayr-Wolle u dgl, für die in der Regel keine Platzvorschrift besteht, sollen mit Sicht zum Zugverkehr unsgehöngt werden also an Sperregittern. Schirmhallen ausgehängt werden, also an Sperregittern, Schirmhallen und anderen Flächen, die von den Reisenden im Zuge gut überblickt werden können. Der Vorsteher sorgt ferner dafür, daß die Werben sauber gehalten, nicht beschädigt und nicht vor Ablauf der Aushangdauer un-befugt entfernt werden. Werden Werben während ihrer Aushangszeit beschädigt oder unansehnlich oder kommen sie abhanden, so ist dies umgehend der zustän-digen Bezirksdirektion zwecks Erneuerung schriftlich zu melden.

Auf größeren Bahnhöfen kann der Vorsteher mit diesen Aufgaben einen anderen geeigneten Bediensteten

beauftragen.
3. Die Werben werden in der Regel unmittelbar an die Aushangbahnhöfe gesandt und die Bahnhöfe durch die Eisenbahn-Reklame mit Anbringungskarten über die Genehmigung und die Dauer des Aushangs verständigt. Ausgenommen hiervon sind die Massenwerben (s Punkt 2), die an die für die Aushangbahnhöfe zu-ständigen Bahnmeistereien gesandt und von diesen auf den Aushangbahnhöfen nach Weisung des Bahn-

auf den Aushangoannnoien nach weisung des Bannhofsvorstehers angebracht werden.

4. Jeder Bahnhof hat ein Verzeichnis, getrennt nach
gebührenpflichtigen Aushängen (Wirtschaftswerbung)
und gebührenfreien Aushängen (s unter 7) zu führen,
aus dem Auftraggeber bzw Veranstalter, Art, Ort und Dauer des Aushangs und der spätere Verbleib der Aushänge ersichtlich sein müssen. Bahnhöfe, die dieses Verzeichnis bisher nicht oder nicht vollständig geführt haben, haben das Versäumte unverzüglich nachzuholen. Jeder Bahnhof muß in der Lage sein, an Hand der Verzeichnisse über den jeweiligen Umfang der Wirtschaftswerbung und der gebührenfreien Aushänge Auskunft zu geben. 5. Der Wirtschaftswerbung in den Zügen haben die

Bw, Bww und EAW besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere sind die Rahmen und Werben mit größter Vorsicht ein- und auszubauen und zu lagern. Beim Reinigen der Wagen sind sie pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur dann ausgebaut werden, wenn es ihr Zustand oder der Umfang der Ausbesse-rungsarbeiten an den Wagen erfordert. Beim Eingang der Wagen in den Werkstätten ist festzustellen, welche Werben in den Abteilen, im Seitengang usw vorhanden und welche Werben und Rahmen zum Wiedereinbau nicht geeignet sind. Das Ergebnis ist den Bezirksdirektoren mitzuteilen. Die unansehnlich gewordenen Rahmen, deren Gefüge noch fest ist, sind von den Werk-stätten durch Aufpolieren oder Neulackieren wieder herzustellen. Wird ein Wagen ausgemustert, so teilt die Heimatdienststelle dem zuständigen Betriebsdirektor mit, welche Werben der Wagen enthält und welche davon noch brauchbar sind. Der Bezirksdirektor ver-fügt sodann über die weitere Verwendung der Werben und Rahmen. Wechseln Wagen ihren Kurs, so sind die Werben, für die eine bestimmte Laufstrecke vertraglich vereinbart worden ist, als Ersatz in anderen Wagen einzubauen, die auf der vereinbarten Strecke ver-

6. Für die Wirtschaftswerbung der auf Eisenbahn-gebiet zugelassenen Gewerbetreibenden gilt folgendes:

Die Gewerbetreibenden dürfen Wegweiser (zB "Zur Bahnhofsbuchhandlung", "Eingang zur Bahnhofswirt-schaft um die Ecke" usw) an den von der Eisenbahn-direktion bezeichneten Stellen anbringen lassen; ebenso dürfen die Bahnhofswirte und Pächter von Verkaufsständen an und unmittelbar neben ihren Schanktischen und an und in ihren Verkaufsständen gebührenfrei ihre Waren anpreisen und hierbei ihre Lieferer nennen. Weitergehende Wünsche der Lieferfirmen auf Anbrin-gung einer besonderen Werbung sind gebührenpflichtige Wirtschaftswerbung und können nur durch Vermittlung der Bezirksdirektoren erfüllt werden. In Zwei-

felsfällen ist die Entscheidung der ED einzuholen.
7. Gebührenfreie Aushänge, d s Plakataushänge der Regierung, von Wohlfahrtsorganisationen sowie Aushänge von Veranstaltungen von örtlich beschränkter Bedeutung, für die ein Verkehrsinteresse der Bundes-

bahn anzuerkennen ist, werden ausschließlich von der ED genehmigt. Der Aushang solcher Plakate ist nur dann zulässig, wenn sie den Stempelaufdruck "Ausmit dem Datum hang genehmigt bis des letzten Aushangtages tragen. Fehlt das Datum, so ist der Aushang bis auf weiteres genehmigt und dann zu entfernen, wenn er gegenstandslos oder unansehn-lich geworden ist. Die bisher üblichen Bekanntmachungebührenfreie Aushänge im Amtsblatt entfallen künftig.

Aushänge politischer Parteien und Organisationen sind auf Bahngebiet nicht zugelassen.

8. Die Eigenwerbung der Bundesbahn wird von diesen Richtlinien nicht berührt.

9. Die ABIVerf 113/46, 407/46, 713/46, 273/47, 385/47 und 197/48 werden hiermit aufgehoben.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

439 Kostenlose Abgabe von Hautschutzsalbe

24 St 14/Stbav (ABI 45, 22, 5, 51.)

0

0

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß beim GBhl Karlsruhe unter Stoffnummer 352.05 Hautschutzsalbe in Tuben von 100 g vorrätig gehalten wird.

Die Salbe dient hauptsächlich zum Schutz der Haut.

- a) gegen chemische Einflüsse beim Verarbeiten von Farben, Laugen, Reinigungsmittel usw und
- gegen mechanische Einwirkung, durch mechanische Beanspruchung der Haut und gegen Eindringen von Staub und Pulverteilen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß diese Salbe auch an Apparatepfleger und deren Hilfskräfte (Basapfleger) sowie Bedienstete, die mit Tetrachlorkohlenstoff oder Testbenzin arbeiten, abgegeben werden kann.

Die Hautschutzsalbe wird in der Regel vor der Arbeit in die Haut eingerieben (nicht zu stark auftragen), die während der Arbeit chemischen und mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt ist. Das Einreiben der Salbe ggf tagsüber, auf jeden Fall nach jedem Waschen, wiederholen.

Die Salbe kann im Bedarfsfalle mit Verlangzettel beim GBhl Karlsruhe angefordert werden. Sie ist an die in Frage kommenden Bediensteten kostenlos abzugeben.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

(ABI 45. 22. 5. 1951.)

	2	3 10 4 10 10 10 10 10	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu beset- zen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewer- bungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die nichttechnische A 6-Rate — B 5 — "Betriebsunfallangelegenheiten" beim Betriebsbüro der ED Karlsruhe — 3 P 40 —	sofort		10.6.1951	
techn A 6-Rate = T 9 — Ausbildungsleiter-Unfallingenieur —	sofort	THE MELTING THE STREET	5.6.1951	
techn A 7-Rate = T 1 a — Leiter der Arbeitsforschung —	sofort	美 基 - 12 - 12 - 12 - 12 - 12 - 12 - 12 - 1	5.6.1951	
techn A 7-Rate = L 2 — Werkingenieur für Kesselschmiede — alle 3 Raten beim EAW Offenburg — 4 H P 47 —	sofort		5.6.1951	· State
Rottenmeisterposten bei der Bm Villingen — 4 H P 49 —	sofort	3 Zimmer, Küche u Zubehör (85 qm Garten). Die Wohnung ist erst nach Wegzug des bisherigen Inhabers beziehbar	5.6.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

The state of the s

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe